

ARBEITSGEMEINSCHAFT MITTELSTAND

WWW.ARBEITSGEMEINSCHAFT-MITTELSTAND.DE

Positionspapier der AG Mittelstand zur geplanten Einführung einer Musterfeststellungsklage

23. März 2018



I. Einführung und Hintergrund

Union und SPD haben sich in ihrem Koalitionsvertrag auf die Einführung einer Musterfeststellungsklage verständigt (S. 123 ff., Zeilen 5807 ff.). Dieses neue Instrument des kollektiven Rechtsschutzes soll die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung für Verbraucher verbessern. Zwar wollen die Koalitionäre das Entstehen einer „ausufernden“ Klageindustrie verhindern. Gleichzeitig sollen aber auch Verbände eine Klagebefugnis erhalten, soweit es sich um „qualifizierte Einrichtungen“ handelt. Weiterhin sind folgende zivilprozessrechtliche Gestaltungen vorgesehen:

- Klagevoraussetzung soll die schlüssige Darlegung und Glaubhaftmachung des Sachverhalts für mindestens 10 individualisierte Betroffene sein.
- Das Verfahren soll nur durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Betroffene innerhalb von zwei Monaten Ansprüche zum Klageregister anmelden.
- Die Feststellungen des Urteils sollen für die Beklagten und Anmelder grundsätzlich bindend sein.

Die Verbände der AG Mittelstand bezweifeln grundsätzlich, ob die Einführung neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes notwendig ist. Schon heute haben Verbraucher in Deutschland und Europa hinreichende Möglichkeiten der Rechtsverfolgung und gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche.

Soweit aber der politische Wille besteht, ein Instrument des kollektiven Rechtsschutzes in Form einer Musterfeststellungsklage in das deutsche Prozessrecht zu integrieren, muss sichergestellt werden, dass damit nicht der Boden für eine umfassende Klageindustrie geschaffen und Erpressungspotentiale gegenüber Unternehmen aufgebaut werden. Wirksame Schranken gegen Missbrauch sind daher zwingend erforderlich. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass Klagen nur angestrengt werden können, wenn sie tatsächlich der Kompensation für geschädigte Verbraucher dienen und nicht dem Wunsch der Kläger entspringen, Gebühren zu generieren sowie Gewinne aus Streuschäden im eigenen Interesse abzuschöpfen.

Musterverfahren sollten daher nur unter der Bedingung zulässig sein, dass sie von öffentlich-rechtlichen, repräsentativen Trägern beim Vorliegen identischer tatsächlicher und rechtlicher Voraussetzungen eingeleitet werden. Mit dieser Zielsetzung fordern die Verbände der mittelständischen Wirtschaft den Gesetzgeber auf, sich bei der Einführung einer Musterfeststellungsklage an den folgenden Eckpunkten zu orientieren.

II. Position

1. Keine Klagebefugnis für Verbände

Nach der Vereinbarung im Koalitionsvertrag sollen alle qualifizierten Einrichtungen gemäß § 4 UKlaG klagebefugt sein. Eine Beschränkung auf tatsächlich geeignete Organisationen, wie z. B. die Verbraucherzentralen, findet danach nicht

statt. Eine solche Einschränkung wäre auch aus europarechtlichen Gründen – schon wegen der Verpflichtung zum Diskriminierungsschutz – kaum umsetzbar. Unterlassungsklageberechtigten aus anderen EU-Mitgliedstaaten würde daher kaum die Klagebefugnis in Deutschland verwehrt werden können. Es wäre dann aber nicht auszuschließen, dass US-Anwaltskanzleien in EU-Mitgliedsstaaten mit geringeren oder fehlenden Anforderungen an die Aktivlegitimation in diesen Mitgliedstaaten entsprechende Institutionen gründen, um europaweit und in Deutschland Klageverfahren einleiten zu können. Auch muss das von einem Verbraucherverband verfolgte Feststellungsziel nicht mit dem Satzungszweck des Verbands im Zusammenhang stehen. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass in Zukunft auf Initiative von Rechtsanwaltskanzleien Verbände mit wirtschaftlicher Motivation gegründet werden, die tatsächlich im Interesse der hinter ihnen stehenden Kanzleien Musterfeststellungsklagen anstrengen, die Kanzleien anschließend mandatieren und dabei nur deren Gebührenerzielung, nicht aber die wirklichen Verbraucherinteressen im Blick haben. Die Einschaltung von Prozessfinanzierern und erweiterte Möglichkeiten zur Abtretung der Forderungen werden die Tätigkeit solcher, letztlich ausschließlich wirtschaftlich motivierter Gruppen, weiter fördern. Es bedarf daher der Aufnahme eines gesetzlichen Korrektivs, um Klageerhebungen aus überwiegend sachfremden, nicht schutzwürdigen Interessen zu verhindern.

2. Klagebefugnis ausschließlich für eine öffentlich-rechtlichen Institution

Um einen Missbrauch der Klagebefugnis von vornherein zu vermeiden, sollte diese ausschließlich einer öffentlich-rechtlichen Institution übertragen werden. Für diese „Filter“-Funktion würde sich z. B. ein Ombudsmann auf nationaler Ebene, angesiedelt bspw. bei dem Bundesamt der Justiz, anbieten. Dieser könnte zunächst im Vorfeld der Klage einen Versuch unternehmen, im Interesse der betroffenen Verbraucher mit dem Unternehmen eine gütliche Einigung herbeizuführen, um auf diese Weise ein aufwendiges und kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden. Er könnte außerdem als unabhängige Instanz sicherstellen, dass ausschließlich Klagen im Interesse einer größeren Verbrauchergruppe angestrengt werden. Ohne finanzielle Eigeninteressen gewährleistet er sachliche und neutrale Ermittlungen, auf deren Grundlage er über die Einleitung des Klageverfahrens entscheiden kann. Private Vereine mit ggf. dahinterstehenden Großkanzleien und Prozessfinanzierern würden so von vornherein aus den Verfahren herausgehalten. Dies hätte außerdem den Vorteil, dass der durchgesetzte Zahlungsanspruch nicht durch Verfahrenskosten eigenütziger Organisationen zu Lasten der Geschädigten aufgezehrt werden würde.

3. Klageverfahren nur bei öffentlichem Interesse

Es muss auch durch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen sichergestellt werden, dass Klageverfahren nur bei einem öffentlichen Interesse zulässig sind. Damit kann das Risiko reduziert werden, dass die Musterfeststellungsklage - entgegen der Intention des Gesetzgebers - lediglich zur Durchsetzung individueller Einzelinteressen genutzt wird. Dies kann erreicht werden, wenn bei der öffentlich-rechtlichen Stelle die Anträge auf Durchführung eines Musterverfahrens von einer bestimmten, noch festzulegenden Zahl von Betroffenen aktiv gestellt werden müssen. Die noch festzulegende Zahl der Antragsteller sollte so

bemessen sein, dass sie auf ein öffentliches Interesse an dem Verfahren schließen lässt. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Voraussetzung, dass eine Mindestzahl von zehn Verbrauchern von dem substantiiert vorgetragene Rechtsverstoß betroffen sein muss, ist in der Praxis als „Filter“ ungeeignet und bedeutungslos, da hier regelmäßig Massengeschäfte Gegenstand des Streits sind. Die Voraussetzung von 50 Anmeldungen zum Klageregister stellt bei Masseverfahren ebenfalls keinen wirksamen Filter dar, weil das Musterverfahren schon vorher – auf Grundlage der 10 substantiierten Sachverhaltsschilderungen – ohne Eigeninitiative der Verbraucher in Gang gesetzt und beworben werden kann. Es wird jedem an der Durchführung des Verfahrens wirtschaftlich Interessierten leicht fallen, unter diesen Voraussetzungen 50 (kostenlose) Anmeldungen von Verbrauchern zu generieren, zumal deren Betroffenheit auch nicht überprüft werden muss.

4. Bindungswirkung entfaltet das Musterverfahren nur für Beigeladene.

Es ist zu gewährleisten, dass das Instrument der Musterfeststellungsklage nicht einseitig die Ansprüche anmeldender Verbraucher im Verhältnis zum Unternehmer begünstigt und damit die Waffengleichheit der Parteien vor Gericht beeinträchtigt. Daher dürfen Unternehmen nicht einseitig an die Entscheidung im Verfahren gebunden werden, während Anmeldern ein Wahlrecht zugestanden wird. Im Sinne größtmöglicher Rechtssicherheit sollte die Bindungswirkung für beide Parteien gelten. Gegenüber anmeldenden, nicht unmittelbar am Verfahren beteiligten Verbrauchern kann tatsächlich nur eine Hemmung der Verjährung in Betracht kommen, da eine zwingende Bindung der Anmelder aus rechtsstaatlichen Gründen nicht möglich ist. Der Einfluss des Ombudsmanns kann allerdings in diesen Fällen eine gütliche Einigung begünstigen.

5. Voraussetzung für die Hemmung der Verjährung

Um Missbrauch auszuschließen, darf die Anmeldung von Ansprüchen ohne Beiladung jedoch nur dann verjährungshemmend wirken, wenn der Anspruch substantiiert vorgetragen und von einer noch festzulegenden Stelle (z. B. Ombudsmann) vor Anmeldung darauf geprüft wurde, ob tatsächlich ein vergleichbarer Sachverhalt wie bei dem Musterverfahren vorliegt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Sachverhalte sich in der Praxis häufig ähneln, ohne genau identisch zu sein. In diesen Fällen wäre es aber grob unbillig, den Anmelder in den Genuss der Verjährungshemmung kommen zu lassen.

6. Angemessenheit von öffentlichen Informationen über Klageverfahren

Da schon die öffentliche Ankündigung einer kollektiven Klage das Image des betroffenen Unternehmens schädigen kann, ist mit dem Informationsverhalten der Kläger erhebliches Erpressungspotenzial verbunden. Daher muss öffentlichkeitswirksame Werbung im Zusammenhang mit (anstehenden) Klageverfahren, z. B. um Verbraucher zur Eintragung in das Klageregister zu veranlassen, auf die mögliche Rufschädigung des betroffenen Unternehmens Rücksicht nehmen. Es muss daher durch eine gesetzliche Regelung sichergestellt werden, dass eine solche Werbung ausschließlich angemessen, sachlich, informativ und nicht reißerisch oder vorverurteilend kommuniziert wird.

Weiterführende Informationen: www.arbeitsgemeinschaft-mittelstand.de
Ansprechpartner bei den Verbänden:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)

Melanie Schmergal
Schellingstraße 4
10785 Berlin
Tel.: 030/20 21 13 20
Internet: www.bvr.de

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA)

André Schwarz
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin
Tel.: 030/5 90 09 95 21
Internet: www.bga.de

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband)

Stefanie Heckel
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin
Tel.: 030/72 62 52 30
Internet: www.dehoga.de

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Thomas Renner
Breite Straße 29
10178 Berlin
Tel.: 030/20 30 81 607
Internet: www.dihk.de

Deutscher Raiffeisenverband e. V. (DRV)

Monika Windbergs
Pariser Platz 3
10117 Berlin
Tel.: 030/85 62 14 430
Internet: www.raiffeisen.de

Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)

Michaela Roth
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Tel.: 030/20 22 51 15
Internet: www.dsgv.de

Handelsverband Deutschland (HDE) e. V.

Kai Falk
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin
Tel.: 030/72 62 50 60
Internet: www.hde.de

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Beate Preuschhoff
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
Tel.: 030/2 06 19 379
Internet: www.zdh.de

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV

Juliane Ibold
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin
Tel.: 030/59 00 99 661
Internet: www.mittelstandsverbund.de

Hinweis: Einzelne Mitglieder der AG Mittelstand machen sich nicht alle Aussagen des Textes zu eigen, sofern diese nicht zu ihren satzungsrechtlichen bzw. gesetzlich definierten Aufgabengebieten zählen.